

schulen von 240 Lehrern, einschließlich von 471 Kindern, welche benachbarte erbländische und preussische Schulen besuchen, und ausschließlich der fremden, oberlausitzische Schulen besuchenden, Zöglinge; b) in den Bürger- und Armenschulen, auch Privatinsti- tuten zu Budissin, Bittau, Camenz und Löbau, 3427 Kin- der von 65 Lehrern; c) in katholischen Schulen und dem Insti- tute im Kloster Marienstern 1812 Kinder in 15 Schulen von 23 Lehrern, Unterricht. Hierüber sind d) 15 ordentliche Lehrer, ausschließlich der Hilfslehrer an den Gymnasien zu Budissin und Bittau, und 6 Lehrer an den dortigen Seminarien angestellt, welche letzteren mit den älteren Seminaristen den Unterricht in den dabei besonders eingerichteten Normalschulen besorgen. Na- mentlich wurden seit dem Jahre 1824, wo die Königl. N.-Re- gierung an die Stelle des vormaligen Oberamts trat, a) 69 neue Schulhäuser, einschließlich des Bittauer Schulhauses und 6 er- kauft und dazu eingerichteten Häusern, erbaut; b) 54 Schul- häuser durch An- oder Umbau oder sonst wesentlich verbessert; c) 19 Nebenschulen und 34 Lehrerstellen neu begründet; d) 7 neue Schulhäuser, einschließlich eines zu Budissin mit 16 Zim- mern, eines zu Pulsnitz mit 4 Zimmern und resp. Lehrerwoh- nungen, sind im Baue begriffen; in e) 6 Orten sind neue Baue oder resp. Ankäufe von Schulhäusern, so wie in f) 4 Orten An- und resp. Einbaue angeordnet und eingeleitet, und seit 1833, bis wohin diese Notizen sich erstrecken, ist noch Mehreres gesche- hen, was ich speciell nicht anzugeben vermag. Das Meiste hiervon, besonders in den kleinen Städten und auf dem Lande, geschah seit dem Jahre 1824 unter einflußreicher Werkthätigkeit des der Königl. N.-Regierung beigeordneten Kirchen- und Schulraths, dessen Anstellung, was ich ihm nachrühmen muß, dem um das Schulwesen hoch verdienten, in diesen Tagen zur ewigen Ruhe eingegangenen, N.-Rathe und Ritter Herrmann besonders mit zu verdanken ist. Fast durchgehends leisteten be- reitwillig die Mittel die Gemeinden unter Beihilfe der Herrschaf- ten, mußten dazu mitunter Schulden contrahiren, die sie noch drücken; und es geschah, was zur Einrichtung der Schulen und Dotirung der Lehrer geschehen konnte. Noch ist freilich Man- ches zu thun übrig und öffentliche Unterstützung thut insonderheit Noth, zu einigen Neubauen und Renovationen, zu Gehaltsver- besserungen der Lehrer in den ärmeren Gemeinden und zur De- ckung des bereits durch Schulverbesserungen entstandenen Auf- wandes; denn aus Staatskassen wurde zu diesen vielfältigen und kostspieligen Veranstaltungen für die geistige Cultur bisher kein Pfennig beigetragen! — Ganz einverstanden bin ich daher 2) mit der geehrten Deputation darin, daß man, wie wohl hier und da im Gesetze zu geschehen scheint, nicht zu viel von den Gemeinden verlange, um ihren guten Willen für die Sache nicht in Wider- willen umzuwandeln, und will man mehr verlangen, als sie zu leisten vermögen, so müsse dann der Staat hilfreiche Hand lei- sten. Denn gehört die geistige Cultur unbestritten zu den wich- tigsten Interessen des Staates, so hat er auch keine dringendere Aufgabe als die, die zur zweckmäßigen inneren und äußeren Ein- richtung der Lehranstalten und zur ausreichenden Dotation der treu daran Arbeitenden, erforderlichen Mittel, wo sie fehlen, zu gewähren. Dagegen vermag ich die Ansicht nicht zu theilen,

daß die Verbesserung und Unterhaltung der Schulen größtentheils und hauptsächlich in die Hände der Gemeinden zu legen sei. Dazu sind sie, wie die Erfahrung den lehrt, welcher unter dem Volke lebt, doch größtentheils noch nicht reif. Die Sache ist zu wichtig, Mißgriffe rächen sich zu hart und können nicht so leicht redressirt werden. Es wird daher immer einer wohlwollenden und einsichtsvollen Leitung bedürfen, die aber um so eher zum Zwecke kommen wird, je mehr sie die Leute von der Wichtigkeit der Schule zu überzeugen und sie mehr durch Vorstellung als durch Zwang für selbige zu interessiren wissen wird, zumal die Natur der Kirche und Schule es erheischt, den Zwang nur als letztes Mittel anzuwenden. Doch ich gehe nach diesen unvor- greiflichen Vorbemerkungen zu einigen andern allgemeinen Andeu- tungen über, welche ich bei den einzelnen Abschnitten des Ge- setzes, in soweit Principe in Frage kommen, zu machen hätte, und glaube nicht, dadurch der speciellen Discussion irgend vor- zugreifen.

Zu Abschnitt I. gehören zwar die Unterrichtsgegenstände und Lehrmittel nicht in das Gesetz, da beides sich mit der Zeit mehr oder weniger ändert. Allein nicht nur angemessen, sondern so- gar nöthig finde ich es, daß, da der Religionsunterricht über- haupt und besonders in den Volksschulen, die Hauptsache ist und bleibt, dieß gleich im Eingange des Gesetzes besonders hervorgehoben werde, theils um das Ansehen der Schule in den Augen des Volkes zu erhöhen, theils um es wissen zu lassen, daß auch der Staat auf religiöse Ausbildung ein vorzügliches Gewicht lege. Und dem ist gewiß auch also. Ein kräftiger Bibelspruch, ein passender Vers aus einem Liede, wie sie unser Luther, Gel- lert, Paul Gerhard, und andere gottesfüllte Männer sangen, wird nicht bloß dem schlichten Landmanne, sondern selbst dem, welcher auf eine höhere Bildung Anspruch macht, bei den man- nigfachen widrigen Begegnissen des Lebens gewiß mehr Aufmun- terung, Trost und Beruhigung gewähren, als wenn er alle Berge und Flüsse der fünf Welttheile herzuzählen wüßte, und in der Schule zwar manches Andere gelernt hätte, für die Wahrheiten der Religion aber kalt geblieben wäre. Dann muß ich aber auch wünschen, daß das neue Gesetz sich auf alle Volks- und Elementarschulen des Landes erstrecke, und daß die Localschul- ordnungen in den Städten, da hier das Bedürfnis wieder ein Anderes ist, und nur zu oft die Verhältnisse besondere Maßre- geln gebieten, im Voraus um so weniger irgend beschränkt wer- den, als sie ja ohnehin der Prüfung und Genehmigung der zu- nächst vorgesezten Oberbehörden unterliegen.

Zu Abschnitt II. scheint mir zu A. und B. im Allgemeinen zu viel von den Gemeinden verlangt zu werden. Ich gebe gern zu, daß in solchen Fällen lieber etwas mehr gefordert werden möge, da am Ende doch weniger geleistet wird. Ein ganz Anderes ist es aber; wenn dieß im Wege administrativer Verordnung, und wenn es in einem Gesetze geschieht. Im ersten Falle läßt sich im concreten Falle noch handeln, und auf gegründet befundene Vor- stellungen nachhelfen; steht es aber im Gesetze, dann muß dem streng nachgegangen werden, und daraus entstehen oft große Härten. Die Deputation hat daher auch hier vermittelnde Vor- schläge gethan, durch welche der Zweck erreicht werden wird, und